

§ 2 Oö. USK § 2

Oö. USK - Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung für Katastrophenfälle

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die konkrete Zuweisung der Quartierstandorte erfolgt durch Organe oder Hilfsorgane der zuständigen bzw. zum Setzen von notwendigen Abwehr-, Bekämpfung- und Schutzmaßnahmen berufenen Behörden nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz.

In Kraft seit 21.12.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at